

ben wegen Ermittlung der Pertinenzstücke und Feststellung der Grundstückscomplexe mit einander zu vernehmen und in Gemeinschaft zu handeln, damit weder ein Grundstück in verschiedene Grund- und Hypothekenbücher zugleich eingetragen, noch eines in dem Grund- und Hypothekenbuch, wohin es entweder als Zubehör eines andern oder als ein besonderes Grundstück gehört, weggelassen werde.

Der Bericht sagt darüber:

Zu §. 215.

Wenn in allen Fällen, wo an einem Orte oder in einer Flur die Realgerichtsbarkeit unter Mehrere getheilt ist, die Grund- und Hypothekenbehörde auch wegen Feststellung der Grundstückscomplexe sich mit einander zu vernehmen haben sollten, selbst da, wo vielleicht diese Complexe nicht einmal streitig und zweifelhaft sind, so würde den Behörden namentlich in den Gegenden, wo eine mehrfache Zertheilung der Gerichtsbarkeit eines Ortes nicht zu den Seltenheiten gehört, eine neue und überdies nutzlose Arbeit verursacht, weswegen man der Kammer die Stellung des an die Staatsregierung zu bringenden Antrags anrathet:

in der zu diesem Gesetze erlassen werdenden Ausführungsverordnung die Fälle genauer anzugeben, wo eine solche Vernehmung nöthig ist.

Im Uebrigen wird für die §. die Genehmigung der Kammer beansprucht.

Staatsminister v. Könnert: Allerdings wird zunächst die Anweisung in der Ausführungsverordnung nur sehr generell geschehen, nämlich wo Zweifel und Ungewissheiten sich noch darüber vorfinden, wo ein Gericht seinen Gerichtsdictionsbezirk geschlossen habe. Stoßen nicht Marken an, so wird es kaum nothwendig sein, über den Gerichtsbezirk sich noch mit anderen Gerichten zu vernehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 215 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den von der Deputation S. 779 des Berichts (s. vorstehend) empfohlenen Antrag an die hohe Staatsregierung bringen, nämlich dieselbe ersuchen: in der künftigen Ausführungsverordnung die Fälle genauer anzugeben, wo die in dieser §. vorgeschriebene Vernehmung nöthig ist? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 216.

Die gerichtskundige Lehnseigenschaft oder Erbzinseigenschaft oder Erbpachtseigenschaft, ingleichen wenn zu Familienfideicommissen an Grundstücken Confirmation und Consens nach Vorschrift der erl. Proceßordnung ad tit. XLV, §. 7, erlangt worden ist, die Familienfideicommissseigenschaft des Grundstücks, ferner die gerichtskundigen bleibenden Lasten und Beschwerden des Grundstücks, insoweit sie nach §. 14, Nr. 5 zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt geeignet sind, dieses alles hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Foliums Amtshalber in Obacht zu nehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 216 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 217.

2) in Betreff der zweiten Rubrik.

Derjenige oder diejenigen, welche bei Anlegung des Grund-

und Hypothekenbuchs ein Grundstück in Lehn haben (oder welchen solches gerichtlich zugeschrieben ist), sind als Besitzer nach §. 168 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 217 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 218.

Liegt bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs der Grund- und Hypothekenbehörde ein Veräußerungsvertrag über ein Grundstück zur Bestätigung vor, oder ist ihr amtlich bekannt, daß der beliehene Besitzer verstorben ist, dessen Erben ist aber das Grundstück noch nicht in Lehn gereicht oder zugeschrieben, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde dafür zu sorgen, daß der neue Erwerber oder die Erben des verstorbenen beliehenen Besitzers das Grundstück noch zuvor in Lehn nehmen oder zugeschrieben erhalten, um sodann als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden zu können.

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 218.

Es ist schon in dem Motiv zu dieser §. Seite 129 angedeutet und es wird auch, nach commissarischer Erklärung, in der Ausführungsverordnung den Behörden zur Pflicht gemacht werden, bei Gelegenheit der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher überhaupt in allen Fällen, wo die Besitztitel noch nicht in Richtigkeit sind, für Berichtigung derselben möglichste Sorge zu tragen. Was die §. selbst anlangt, so wird für dieselbe die Genehmigung der Kammer beantragt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 218 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 219.

Dem Eintrag des beliehenen Besitzers ist Tag, Monat und Jahr der geschehenen Beleihung voranzusetzen.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer §. 219? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 220.

Dispositionbeschränkungen der in §. 15 unter 7 bemerkten Art, wenn sie aus von der Grund- und Hypothekenbehörde bestätigten Verträgen oder aus letztwilligen Verordnungen, die sich bei ihren Acten befinden, herrühren und zugleich die ihnen entsprechenden Rechte Anderer, vermöge einer deshalb bestellten Hypothek oder auch ohne diese nach den zeitherigen Gesetzen als dingliche Rechte zu betrachten waren, oder wenn die Dispositionbeschränkungen auf einem gerichtlichen Veräußerungsverbot beruhen, hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Foliums ebenfalls Amtshalber zu berücksichtigen und einzutragen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 220.

Als Fassungsveränderungen, die bei der künftigen Redaction des Gesetzes zu berücksichtigen sein dürften, schlägt man zu Erhöhung der Deutlichkeit vor, nach den Worten: „herrühren und“ auf der dritten Zeile einzuschalten:

„wenn“

sowie, um die beiden, unmittelbar neben einander stehenden Prä-